



Bereiche der kritischen Infrastruktur

(lt. Sozialministerium, Stand, 24.04.2020, 07:50 Uhr)

Die **Gesundheitsversorgung** umfasst auch den Rettungsdienst und Psychotherapeut/-innen, kassenärztliche Vereinigung, Luftrettung, Krankenhäusern (dort auch: Reinigungspersonal, Klinikküche), Ärzte, Pfleger, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern.

Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen,

- die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen),
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen),
- der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen.

Dazu zählen auch die **Beschäftigten in Kitas und Schulen**, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch **Lehrkräfte in Schulen**, die für den **Unterricht vor Ort** eingeteilt sind, zählen hierzu.

- Physiotherapeut/-innen (lt. Aussage Porsch, Staatsministerium vom 22.04.2020)
- Tierärzte (lt. Aussage Bayerische Landestierärztekammer vom 23.04.2020)



Voraussetzungen für die Aufnahme in der Notbetreuung

Wir verweisen Sie auf den aktuellen Newsletter 338 (hier vor allem: Definition „Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung“

Voraussetzung für die Aufnahme in die Notgruppe ist,

- Beide Elternteile sind berufstätig (FAQ STMAS) (inkl. homeoffice)
- kein anderer Erziehungsberechtigter ist verfügbar, um die Betreuung zu übernehmen (AllgVg. 17.03.)
- ein Erziehungsberechtigter ist in einem der unten benannten Berufsfeldern tätig.
- Die Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, ist aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert (ab 27.04. NL 337)

D.h. ist der andere Elternteil nicht berufstätig, kann es die Betreuung übernehmen.

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kinde bzw. die Volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. (AllVg 17.03.2020)

Gemeinsames Sorgerecht ist an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen.

Notgruppenbetreuung in der regulären Schule/ Kindertageseinrichtung zu den regulär gebuchten Zeiten, bzw. regulärer Unterrichtszeiten. (KUMI 11.03.; AllVg 17.03.)